

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis:

Satzungen

1. Hauptsatzung der Stadt Oranienburg
2. Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

1. Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung Kölner Straße“ und Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg hier: 1. Durchführung einer öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Sachsenhausen am 14. Dezember 2003
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse 03/03 bis 12/03 des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 6, 35 Abs. 2 Nr. 2, 54 und 54a der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 297) und geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
 - a) Friedrichsthal. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Friedrichsthal in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - b) Germendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Germendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - c) Lehnitz. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Lehnitz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - d) Malz. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Malz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - e) Sachsenhausen. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Sachsenhausen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 01.04.1974.
 - f) Schmachtenhagen. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schmachtenhagen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - g) Wensickendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wensickendorf in den

Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.

- h) Zehlendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zehlendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel“.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4

Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner, die den Ausschüssen angehören, haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen zu beachten.
- (2) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit auf die Art des Gewerbes bzw. der Tätigkeit mit Angabe der Firmen oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechtes,
 - d) auf entgeltliche Tätigkeit für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Bürgermeister nach Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung allgemein bekannt gemacht werden.

§ 5

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinen Stellvertretern in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die übrigen Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur gesetzmäßigen und

gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über:
 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
 2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 Nr. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Finanzausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich, soweit die Wertgrenze von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird und bei einer Vergabe nach VOB, VOL und VOF. Ausgenommen sind der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und grundstücksgleichen Rechten (§ 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung). Durch die Zuständigkeitsordnung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses durch die Verwaltung sind laufende Geschäfte im Sinne der §§ 63 Abs. 1 Buchstabe e der Gemeindeordnung. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten, der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, der Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen.
- (7) Der Abschluss von Ablöseverträgen entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung, da er in Satzungen geregelt ist.

§ 8

Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüssen bestimmt sich nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugendhilfe und Sport (Sozialausschuss)

3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wirtschaft, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)
4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
5. Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Oranienburg

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Die Benennung von Vertretern für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt nach § 56 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister. Alle anderen Ausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter für die Wahlperiode ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (5) Zur Gewährung der Beschlussfähigkeit der beratenden Ausschüsse gilt der § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann bis zu sechs sachkundige Einwohner für die beratenden Ausschüsse und den Werksausschuss berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (7) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (8) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er es dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher in geeigneter Weise beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen werden acht Tage vor den jeweiligen Sitzungen nach § 25 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen des § 16 der Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann er während der Sprechzeiten im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung wahrnehmen.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Planungsangelegenheiten vor Offenlegung,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - e) Vergaben,
 - f) wenn die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 13**Einwohnerfragestunde**

Die Stadtverordnetenversammlung räumt den Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14**Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nehmen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Befugnisse wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (2) Der Werksausschuss nimmt die ihm durch die Eigenbetriebsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (3) Die übrigen Ausschüsse beraten in den Sachgebieten, für die sie gebildet worden sind und bereiten die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vor.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse im Einzelnen regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 15**Kontrolle der Verwaltung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist vom hauptamtlichen Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (3) Jedem Stadtverordneten ist vom hauptamtlichen Bürgermeister Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen stehen. Unabhängig von Satz 1 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Einsicht in Akten zu gewähren. Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Stadtverordneten, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 28 der Gemeindeordnung vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 16**Entschädigung**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 17**Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des 1. Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den 2. Beigeordneten vertreten.
- (3) Sind alle Beigeordneten verhindert, wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsleitenden Beamten vertreten. Dieser ist der Leiter des Haupt- und Personalamtes.

§ 18**Personalangelegenheiten**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT (Einstellung und Entlassung),
 - c) der Beamten bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes)

bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Arbeitern,
 - b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT
 - c) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 19**Gleichstellungsbeauftragter**

Die Stadt Oranienburg bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten als Teil- oder Vollbeschäftigten. Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Gleichstellungsordnung. Die Stadtverordnetenversammlung kann weitere Aufgaben übertragen.

§ 20**Seniorenbeauftragter**

Zur Förderung der sozialen Integration der Senioren wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

§ 21**Behindertenbeauftragter**

Zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

§ 22**Schülerparlament**

Vertreter des Schülerparlamentes, gewählt von Schülern der Oranienburger Schulen, sollen an Beratungen in den Ausschüssen beteiligt werden, wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen der Stadt berührt werden.

§ 23**Stadtjugendbeirat**

Vertreter des Stadtjugendbeirates sollen an Beratungen in den freiwilligen Ausschüssen beteiligt werden, wenn die Interessen von in diesem Beirat organisierten Vereinen oder Vereinsmitgliedern berührt werden.

§ 24**Ortsbeiräte**

- (1) In jedem Ortsteil gemäß § 1 Absatz 3 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil:
 - a) Friedrichsthal aus 5 Mitgliedern,
 - b) Germendorf aus 5 Mitgliedern,
 - c) Lehnitz aus 9 Mitgliedern,
 - d) Malz aus 3 Mitgliedern,
 - e) Sachsenhausen aus 9 Mitgliedern,
 - f) Schmachtenhagen aus 5 Mitgliedern,
 - g) Wensickendorf aus 3 Mitgliedern und
 - h) Zehlendorf aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des jeweiligen Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 54a Absatz 3 GO aufgezählten Angelegenheiten.
- (4) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden acht Tage vor den jeweiligen Sitzungen nach § 25 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner des Ortsteiles.
- (6) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Regelungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3 Nr. 2, 8, 12, 13, 16, 25 und 26 der Hauptsatzung entsprechende An-

wendung, soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind in vollem Wortlaut, mit der vollen Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Bei Anlagen (wie Pläne, Karten oder Zeichnungen) von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung in vollem Wortlaut abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude der Stadt zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, den „Oranienburger Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden in der Zeitung „Märker“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 26

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.03.2001 außer Kraft.

Oranienburg, den 16.12.2003

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10, 37 Abs. 4 und 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 297) und geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 172) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunal-aufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglie-

der der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner Entschädigungen für Verdienstausschlag und Reisekosten gewährt.

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand, zusätzlicher Bekleidungs- und Reiseaufwand, Kosten für Verzeehr, Kosten für Fachliteratur, Fernsprechkosten sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 EURO gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO gewährt.
- (3) Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	545 EURO
Germendorf:	476 EURO
Lehnitz:	594 EURO
Malz:	175 EURO
Sachsenhausen:	603 EURO
Schmachtenhagen:	522 EURO
Wensickendorf:	315 EURO
Zehlendorf:	315 EURO

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 490 EURO gewährt.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EURO gewährt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO.
- (2) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Regelung des Abs. 2 wird hiervon nicht berührt.
- (4) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (6) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.
- (7) Sachkundige Einwohner im Sinne von § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 EURO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.